

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am Montag,
07.12.2020, Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 19:36 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber
Herr Thomas Gaisbauer
Herr Wolfram Gothe
Herr Uwe Schmitt

SPD

Herr Selcuk Gök
Frau Gabriele Rösch
Herr Roland Schnepf

FW

Frau Ursula Calero Löser
Herr Jens Gredel
Frau Claudia Stauffer

Vertretung für Frau Heidi Sennwitz

Vertretung für Frau Klaus Pietsch

GLB

Herr Peter Frank
Herr Dr. Peter Pott

Sonstige Teilnehmer

Herr Andreas Askani
Frau Ulrike Grüning

anwesend nicht öffentlicher Teil der Sitzung
anwesend ab 19.40 Uhr (nicht öffentlicher Teil
der Sitzung)

Herr Reiner Haas
Herr Bernd Kieser
Birgit Sehls
Herr Mathias Sommer
Herr Jochen Ungerer
Herr Andreas Willemsen

anwesend nicht öffentlicher Teil der Sitzung

anwesend nicht öffentlicher Teil der Sitzung

Schriftführer

Herr Thomas Kalotai

Abwesend

FW

Frau Klaus Pietsch
Frau Heidi Sennwitz

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 26.11.2020 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 04.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: An- und Umbau eines bestehenden Wohnhauses

Baugrundstück: Schillerstr. 6, Flst.Nr. 1394/4

2020-0179

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Freirich Bruno, Brühl

Vorgeschichte:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat sich bereits am 12.08.2019 mit einem Antrag auf Bauvorbescheid für die Aufstockung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Schillerstr. 6, Flst.Nr. 1394/4 beschäftigt und das gemeindliche Einvernehmen hierzu einstimmig erteilt. Zu einer Genehmigung durch das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Landratsamt- ist es allerdings wegen einer fehlenden Baulastenübernahme des unmittelbaren Nachbarn nicht gekommen.

In einer geänderten und zweiten Planung hat der ATU am 06.07.2020 erneut über einen Antrag auf Bauvorbescheid für einen Erweiterungsanbau an das bestehende Wohngebäude auf dem Grundstück Schillerstr. 6, Flst.Nr. 1394/4 zu entscheiden. Zu den nachfolgenden Fragen hat der Ausschuss zu den Fragen 1.) und 2.) kein gemeindliches Einvernehmen erteilt, lediglich zu den Fragen 3.) und 5.):

1. **Darf das bestehende Gebäude in voller Breite um 2,0 m nach vorne verlängert werden?**
2. **Darf an die Gebäudeverlängerung noch ein Balkon in voller Breite und einer Tiefe von 3,0 m angebaut werden?**
3. **Darf der Balkon teilweise als Wintergarten geführt werden?**
4. **Darf der Balkon komplett überdacht werden?**
5. **Darf auf das Dach eine Gaube gesetzt werden?**

Aktuell:

Das Baurechtsamt hat über die zweite Bauvoranfrage noch nicht entschieden, aber in enger Absprache zwischen der Baurechtsbehörde und dem Planer bzw. Bauherrn ist nun ein nach Ansicht des Baurechtsamtes „genehmigungsfähiger“ Antrag auf Baugenehmigung erstellt worden für den An- und Umbau eines bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Schillerstr. 6, Flst.Nr. 1394/4.

Im Einzelnen umfasst das geplante Bauvorhaben folgende Punkte:

- bauliche Veränderungen im Innenbereich des EG und Anbau in den Vorgarten (2,0 m tief und 7,99 m breit zur Vergrößerung des Wohnraums)
- neu: Bau eines Wintergartens (10,74 m²) und eines Balkones (10,94 m²) –eingerückt in der Breite- im Dachgeschoss in einer Tiefe von 3,50 m und einer Breite von 6,75 m
- bauliche Veränderungen im Innenbereich des DG
- Erstellung von 2 kleineren Dachgauben (unter 70 % der Gebäudebreite) und insgesamt 4 Dachflächenfenstern

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB (Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan von 1956) und ist daher nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Das bisherige Zweifamilienhaus, das schon immer in 2. Reihe steht, bleibt nach dem Umbau ein Zweifamilienhaus. Daher sind auch keine neuen Kfz-Stellplätze nachzuweisen. Bisher sind eine Garage und zwei Stellplätze (also 3 Kfz-Stellplätze) im vorderen Bereich des Grundstücks nachgewiesen.

Die Gemeindeverwaltung ist der Auffassung, dass sich das Bauvorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung grundsätzlich einfügt und somit nach § 34 Baugesetzbuch zugelassen werden kann.

Nach einer Rücksprache mit dem Baurechtsamt wurden von dort eindeutige Signale für eine Zustimmung gesendet.

Diskussionsbeitrag:

Die Fraktionen signalisieren allesamt ihre Zustimmung zum Bauvorhaben.

TOP: 2 öffentlich

Antrag auf Bauvorbescheid: Neubau eines Doppelhauses und Abbruch des Bestandshauses mit drei zu klärenden Fragen

Baugrundstück: Luisenstr. 7, Flst.Nr. 244/6

2020-0177

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Die zu klärenden Fragen (1. bis 3.) können daher seitens der Gemeindeverwaltung bejaht werden. Zur Frage 3 ist zusätzlich noch ein nachbarschützender Sichtschutz anzubringen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherren: Geschwill Karlheinz und Andrea, Brühl

Die Bauherren beantragen in einem Antrag auf Bauvorbescheid den Neubau eines Doppelhauses und den Abbruch des Bestandshauses auf dem Grundstück Luisenstr. 7, Flst.Nr. 244/6 mit folgenden **drei zu klärenden Fragen**:

- 1. Ist der Neubau mit einer Gebäudetiefe von 13,80 m sowie die im Antrag dargestellte Kubatur zulässig?**
- 2. Ist der Glasanbau im Erdgeschoss mit einer Tiefe von 1,50 m zulässig?**
- 3. Ist ein Balkon zulässig über die gesamte Breite des Gebäudes?**

Das Baugrundstück befindet sich nach § 30 BauGB im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes (Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan von 1953) und ist daher nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Es soll ein Neubau als unterkellertes Doppelhaus mit Flachdach (Traufhöhe: 6,70 m; Gebäudehöhe: 9,40 m, 2 Vollgeschosse, 1 Staffelgeschoss) erstellt werden, das 13,80 m in die Tiefe des Grundstückes reicht. Die Durchfahrt in den Hof ist in der Mitte des Hauses im EG geplant. Auf der Straßenseite sind 2 Garagen und im Hof 2 Stellplätze vorgesehen.

An der Straßenseite springt das Gebäude im Dachgeschoss ca. 1,50 m zurück, an der Hofseite um ca. 1,63 m. Es soll im DG ein Balkon von ca. 1,50 m erstellt werden, sodass eine Dachterrasse mit ca. 3,13 m Tiefe über die gesamte Gebäudebreite entstehen kann.

Im Hof soll im Erdgeschoss ein Glasanbau mit Flachdach von 1,50 m Tiefe Licht in das Gebäude bringen.

In der näheren Umgebung finden sich vergleichbare Objekte, die ähnliche und sogar eine höhere Bebauung vorsehen und noch dichter überbaut sind.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung passt sich das Bauvorhaben daher der Eigenart der Umgebung an.

Die zu klärenden Fragen (1. bis 3.) können daher seitens der Gemeindeverwaltung bejaht werden. Zur Frage 3 ist ein nachbarschützender Sichtschutz anzubringen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Hans Faulhaber befürwortet das Bauvorhaben und kann es sich gut vorstellen. Er begrüßt die vier Stellplätze auf dem Grundstück und sieht den nachbarschützenden Sichtschutz auf dem Balkon im Staffelgeschoss für erforderlich.

Gemeinderätin Claudia Stauffer spricht sich ebenfalls für ein nachbarschützendes Element aus und spricht dem Bauvorhaben, da keine Einwendungen vorliegen, ihre Zustimmung aus.

Gemeinderat Roland Schnepf begrüßt das Bauvorhaben mit seinem Flachdach „als etwas Neues“ in einer der ältesten Straßen in Brühl.

Gemeinderat Dr. Peter Pott teilt mit, dass „prinzipiell nichts gegen das Bauvorhaben spricht“, allerdings sehe er in der 2,80 m breiten Einfahrt ein Problem und zudem bemängelt er, dass öffentliche Stellplätze an diesem Doppelhaus wegfallen.

TOP: 3 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Dachausbau und Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus

Baugrundstück: Schwarzwaldstr. 12, Flst.Nr. 1200

2020-0180

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Den festgestellten Befreiungen (Nr. 1. bis 4.) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	13
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherren: Widder Rosella und Michael, Brühl

Die Bauherren planen in einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Dachausbau und den Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus auf dem Grundstück Schwarzwaldstr. 12, Flst.Nr. 2900.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brühl Nord“ vom 03.11.1964 und ist nach §§ 30, 31 und 36 BauGB zu beurteilen.

Das Bauvorhaben umfasst folgende bauliche Veränderungen in Verbindung mit bisher noch nicht entsprochener Errichtungsgenehmigung (*):

- Kleine Veränderungen im Innenbereich des Erd- und des Kellergeschosses,
- leichte Veränderungen im Innenbereich des Obergeschosses,
- Ausbau des Dachgeschosses und Errichtung einer 3,5-Zimmer-Wohnung mit 2 Balkonen (somit Umnutzung von einem Einfamilienhaus in ein Zweifamilienhaus),
- Herstellung von 2 Dachgauben (Breite je 3,87 m bei einer Gebäudebreite von 9,32 m, somit unter 70% der Gebäudebreite und lt. Grundsatzbeschluss der Gemeinde zulässig),
- Anhebung des Daches (Dachneigung: 35°, Firsthöhe neu: 10,25 m, Traufhöhe: 6,50 m),
- Überdachung des Eingangsbereiches
- Legalisierung des im Bestand befindlichen Pools (*),
- Nutzung der Terrasse (*) im EG (außerhalb des Baufensters),
- Bebauung der Grundstücksgrenze (*) zu Nachbar Flst.Nr. 2901 mit Garage und einer Überdachung umfasst mit 11 m um ca. 2 m Länge die in der LBO zulässigen 9 m Länge an einer Seite (bisher nicht genehmigt),
- Podest (*) im Eingangsbereich (außerhalb des Baufensters).

In diesem Zusammenhang wurden folgende **Befreiungen** von bauordnungs-/bauplanungsrechtlichen Vorschriften **festgestellt**:

1. Die **Terrasse** liegt **teilweise außerhalb des Baufensters**,
2. der **bereits bestehende Pool** liegt ebenfalls **außerhalb des Baufensters**,
3. die **Überschreitung der unmittelbaren Grenzbebauung** zum Nachbar Flst.Nr. 2901 mit Garage und einer Überdachung um ca. 2 m (11 m anstatt zulässiger 9 m nach § 6 LBO),
4. Überschreitung der vorderen Baulinie:
das **Podest im Eingangsbereich** (ca. 4,90 m Breite und 2,20 m Tiefe) kann aufgrund der Größe nicht mehr als vorgelagertes Bauteil gesehen werden und liegt **außerhalb der Baulinie**.
Als Wohnflächenerweiterung ist der Balkon im DG anzusehen und überschreitet mit 0,8 m x 3,87 m die vordere Baulinie und kann als untergeordnetes Bauteil angesehen werden. Die Eingangsüberdachung überschreitet in ähnlicher Tiefe die Baulinie auf einer Länge von 3,36 m. Hierdurch entsteht jedoch kein zusätzlicher Wohnraum, das Podest dient der Erschließung des Gebäudes und die Überdachung dient dem Wetterschutz.

Auf dem Grundstück sind 2 Kfz-Stellplätze (lt. Grundriss EG) vorgehalten, neue Stellplätze werden nicht hergestellt (§ 37 Abs. 3 LBO).

Von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, was hier unseres Erachtens der Fall ist.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Hans Faulhaber spricht sich für den Dachausbau aus und stellt zustimmend fest, dass sich dort im gesamten Gebiet Zweifamilienhäuser befinden.

Gemeinderat Dr. Peter Pott sieht nachträgliche Genehmigungen kritisch, hier unter anderem für einen bereits bestehenden Pool.

Ortsbaumeister Reiner Haas lenkt ein und stellt fest, dass im Bereich des § 34 BauGB (unbeplanter Bereich) ein Pool in dieser Größe verfahrensfrei sei.

TOP: 4 öffentlich

**Antrag auf Bauvorbescheid: Abbruch der vorhandenen Schuppen;
Neubebauung mit Büro, Sozialräume und Kühlhaus (Metzgerei Gieße),
Baugrundstück: Hildastr. 11, Flst.Nr. 251**

2020-0178

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	10
dagegen	0
Enthaltungen	3

Bauherr: Gieße Jürgen, Brühl

Der Bauherr und Metzgermeister Jürgen Gieße beabsichtigt in einem Antrag auf Bauvorbescheid den Abbruch der vorhandenen Schuppen und die Neubebauung mit Büro, Sozialräume und Kühlhaus auf dem hinteren Teil des Grundstücks Hildastr. 11, Flst.Nr. 251 mit der Metzgerei.

Das Baugrundstück befindet sich nach § 30 BauGB im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes (Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan von 1953) und ist daher nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Zur nachhaltigen Sicherung der Metzgerei ist neben dem Abbruch vorhandener Schuppen der Neubau einer Hygieneschleuse, eines Büros, Sozialraum/Umkleide mit WC und Duschen sowie ein Kühlhaus geplant. Die First- und Traufhöhen sollen sich an die bestehenden Höhen der hinteren Bebauung anpassen, die Pultdächer mit einer Traufhöhe von 3,70 m und einer Firsthöhe von maximal 4,20 m Höhe.

In der näheren Umgebung finden sich vergleichbare Objekte, die ähnliche Bebauung vorsehen und noch dichter überbaut sind (Rohrhofer Str. 30, Hildastr. 25 und 23, Mannheimer Str. 35 und 29, Luisenstr. 2 und 4.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung passt sich das Bauvorhaben daher der Eigenart der Umgebung an.

Derzeit liegt eine Einwendung gegen das Bauvorhaben vor. Die Entscheidungen über Einwendungen trifft das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Landratsamt-.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Ralf Göck weist vor der Diskussion auf zwei Einwendungen von Anwohnern hin, die Ortsbaumeister Reiner Haas stichwortartig verliest.

Dr. Göck stellt hier klar, dass das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises die Einwendungen zum Bauvorhaben prüfe. Da es sich hier um geplante, moderne Einrichtungen handelt, ist von weniger Lärm und weniger Geruch auszugehen. Selbstverständlich bleibe trotz allem eine gewisse Beeinträchtigung durch das Gewerbe. In anderen Fällen sind es Kindergärten, Schulen oder Einkaufsmärkte, über die sich Anwohner gestört fühlen.

Gemeinderat Uwe Schmitt erklärt, dass man dort einer neuen Metzgerei nicht den Weg ebnen würde, aber in diesem Fall handle es sich um einen seit Jahren bestehenden Betrieb, so dass man der Planung zur Gewährleistung der Nahversorgung vieler Menschen nicht im Wege stehen sollte.

Gemeinderätin Claudia Stauffer sieht das geplante Bauvorhaben kritisch und hat „Bauchschmerzen“ hinsichtlich einer Zustimmung. Sie versteht die Einwendungen seitens der unmittelbaren Nachbarn und findet, dass der Geruch und der Lärm auf ein Minimum beschränkt werden sollten. Natürlich begrüßt auch sie die Nachhaltigkeit der Metzgerei im Brühler Ortskern, aber die Nachbareinwendungen sollten seitens der Verwaltung geprüft und mit dem Baurechtsamt besprochen werden.

Ortsbaumeister Reiner Haas sagt zu, durchaus Gespräche mit dem Antragsteller führen zu können mit der Frage, ob eine Gebäudehöhe von 4,20 m nicht minimiert werden könne.

Gemeinderat Roland Schnepf findet, dass man einen ortsansässigen Metzger unter Beachtung des Baurechts fördern und unterstützen sollte. Er sieht die Neubebauung als städtebaulich vertretbar an und signalisiert die Zustimmung.

Gemeinderat Peter Frank bewertet es als positiv, dass ein Gewerbe hierdurch innerorts bleiben möchte, sieht aber ähnlich wie die Freien Wähler die Höhe der Gebäude als kritisch. Er regt daher an, dass die Nachbarn und der Bauherr sich an einen Tisch setzen mögen.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck empfiehlt den in der Sitzung anwesenden Nachbarn mit dem Bauherrn ein sachliches Gespräch zu führen, mit der Bitte um Akzeptanz der hohen Hygienevorschriften für den Metzgereibetrieb und der erforderlichen Sanitärräume wie Personalraum, Dusche und WC, schließlich sei man im Moment erst bei einer Bauvoranfrage.

TOP: 5 öffentlich

Antrag auf Befreiung: Geschlossene teilweise lebende Einfriedung an den seitlichen Grundstücksgrenzen

Baugrundstück: Flst. Nr. 5035; Gustav-Hertz-Str. 11

2020-0182

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch **wie folgt erteilt:**

In dem 3 m tiefen Streifen von der Straßenbegrenzungslinie bis ins Grundstück wird einer Zaunhöhe mit Höhe von 1,20 m (linksseitig) und 1,0 m mit Sichtschutzmatten (rechtsseitig) entsprochen. Die weiteren Vorhaben an den seitlichen Grundstücksgrenzen berühren das Nachbarrecht und sind privatrechtlich zu klären.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	11
dagegen	2
Enthaltungen	0

Bauherr: Del Gado, Andreas, Brühl

Der Bauherr plant die Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Gustav-Hertz-Str. 11, Flst.Nr. 5035 wie folgt und stellt in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (Bauzeichnung vom 27.10.2020 – anderslautend als der Antrag vom 15.10.2020):

- Linksseitig: ab vorderer Grundstücksgrenze (Straße) bis 7 m ins Grundstück = Hecke bis max. 1,40 m, dahinter an Grenze Zaun in Höhe von 1,20 m
- Linksseitig: ab 7 m im Grundstück bis zur hinteren Grundstücksgrenze = Hecke bis max. 2,20 m und an Grenze Zaun in Höhe von 1,20 m mit Sichtschutzmatten
- Rechtsseitig: ab vorderer Grundstücksgrenze (Straße) bis 3 m ins Grundstück = Zaun mit Sichtschutzmatten in Höhe von 1,0 m
- Rechtsseitig: ab 3 m bis zum Anfang der Garage = Zaun in Höhe von 1,20 m mit Sichtschutzmatten
- Rechtsseitig: ab hinterer Teil der Garage bis zur Grundstücksgrenze = Hecke bis max. 1,40 m, dahinter an Grenze Zaun mit Sichtschutzmatten in Höhe von 1,20 m.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bäumelweg Nord“ aus dem Jahre 2013. Demnach darf die Gesamthöhe von Einfriedungen an den Erschließungsstraßen und in einem 3 m tiefen Streifen auf den privaten Grundstücken hinter der Straßenbegrenzungslinie das Maß von 0,80 m, jeweils gemessen ab Oberkante der angrenzenden Gehweghinterkante, nicht überschreiten. Einfriedungen sind grundsätzlich offen zu gestalten. Auf keiner Seite dürfen geschlossene Einfriedungen vorgesehen werden.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Dies ist nach Ansicht der Gemeindeverwaltung der Fall, so dass in dem 3 m tiefen Streifen von der Straßenbegrenzungslinie bis ins Grundstück einer Zaunhöhe mit Höhe von 1,20 m (linksseitig) und 1,0 m mit Sichtschutzmatten (rechtsseitig) entsprochen werden kann. Der Rest an den seitlichen Grundstücksgrenzen ist Nachbarrecht und privatrechtlich zu klären.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Thomas Gaisbauer erachtet die geringfügigen Überschreitungen auf beiden Seiten als in Ordnung.

Gemeinderat Dr. Peter Pott sieht eine Überschreitung von 50% als nicht mehr geringfügig.

Gemeinderat Uwe Schmitt weist in diesem Zusammenhang auf ähnliche Genehmigungen in anderen Fällen hin.

TOP: 6 öffentlich Informationen durch den Bürgermeister

6.1 Sperrung der Straße „Rosengarten“

Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt mit, dass eine Anfrage aus dem ATU vom 09.11.2020 wegen der Sperrung der Straße „Rosengarten“ dahingehend beantwortet werden kann, dass dort Reparaturarbeiten am Kanalnetz durch die Firma Sailer durchgeführt wurden.

6.2 Schwimmbadbau in der Fasanerie 15

Bürgermeister Dr. Ralf Göck beantwortet eine Anfrage aus der Sitzung des ATU am 09.11.2020, bei der an einem Schwimmbadbau weiter gebaut werden soll, zu welchem das gemeindliche Einvernehmen versagt wurde. Nach Weiterleitung dieser Anfrage an das zuständige Baurechtsamt wurde von dort mitgeteilt, dass nach erneuter Ortsbesichtigung eines Außendienstmitarbeiters des Rhein-Neckar-Kreises keine Veränderungen am Pool zur letzten Besichtigung festgestellt wurden.

6.3 Baustelle beim Parkplatz des Friedhofs in Rohrhof

Der Bürgermeister setzt die Mitglieder des Ausschusses in Kenntnis, dass die Baustelle (Glasfaserbau) beim Friedhof in Rohrhof wieder geräumt sei.

TOP: 7 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

7.1 Neuer Waldkindergarten

Gemeinderat Wolfram Gothe fragt an, wie weit das Thema „Waldkindergarten“ beim Grundstück der Gärtnerei Silvia Präg sei. Bürgermeister Dr. Ralf Göck antwortet, dass hier Diskussionen mit dem Dietrich-Bonhoeffer-Verein wegen des Standortes stattfinden. Zur Diskussion steht nach seinen Ausführungen ein Gelände beim Friedhof in Rohrhof wie auch beim Friedhof in Brühl.

7.2 Bauvorhaben Umspannwerk „Inselweg 1“

Gemeinderat Thomas Gaisbauer fragt nach der Großbaustelle am Inselweg an. Bürgermeister Dr. Ralf Göck antwortet hierauf, dass hierzu vor geraumer Zeit ein Einvernehmen zu einem neuen und zu modernisierenden Umspannwerk der ENBW erteilt wurde und die Baumaßnahmen nun, trotz Zeitverzug, in vollem Gange seien.

TOP: 8 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

8.1 Bauvoranfrage der Metzgerei Gießle in der Hildastraße 11

Frau Lauinger als unmittelbare Nachbarin in der Bauvoranfrage „Neubebauung mit Büro, Sozialräume und Kühlhaus auf dem Grundstück der Metzgerei Gießle in der Hildastraße 11“ meldet sich zu Wort und stellt fest, dass es sich bei den abzureißenden Schuppen um einen Hühnerstall und einen überdachten Fahrradständer handelt. Sie beschwert sich massiv wegen verschiedener Punkte, wie Störung der Ruhe wegen früher Warenlieferungen am Morgen, lautem Telefonieren im Hof, Arbeiten am Sonntag wegen Partyservice, kein Aufenthalt im Außenbereich möglich usw. . Ferner schlägt sie vor, Arbeiten ggfs. auszulagern oder nach Möglichkeiten zu suchen, das Haupthaus für den Umbau miteinzubeziehen.

Herr Eller als weiterer Nachbar stellt das laute Aggregat in Frage.

Gemeinderat Uwe Schmitt schlägt den Nachbarn zu den vorgebrachten Punkten vor, ein Gespräch mit dem Bauherrn zu suchen.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck sieht eine Auslagerung der Fabrikation nach außerhalb als grenzwertig und zu teuer für den Bauherrn. Er befürwortet daher ebenfalls Gespräche der Nachbarn mit dem Bauherrn. Dies sehen auch die Gemeinderäte Hans Faulhaber und Peter Frank so.

Frau Montag aus der Luisenstraße 2 stellt klar, dass ihr Anwesen nicht zu einhundert Prozent überbaut sei, da ein Garten dazu gekauft wurde, der noch nicht vermessen sei. Ferner bittet sie zu bedenken, dass künftig keine Zustimmung zu Grundstücken erfolgen

sollte, die zu einhundert Prozent überbaut werden. Auch sie spüre die Nebenwirkungen eines Gewerbes wie in der Mannheimer Straße 29 mit Pizzadüften und Abluft.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck bittet grundsätzlich immer das Gesamtinteresse zu berücksichtigen, da viele Bürger in Brühl eine Beschwerde hätten wie z.B. an Kindergärten, Schulen, Gaststätten etc..